S 28 SO 183/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SO 183/21
Datum	09.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1393/21
Datum	20.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9.Â April 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt im Rahmen des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r eine Partnerschaftsvermittlung sowie die Bewilligung einer Bekleidungspauschale.

Der 1974 geborene KlÃ¤ger steht im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bei dem Beklagten und bezieht daneben eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg.

FÃ¼r den KlÃ¤ger bestand durch Beschluss des Amtsgerichts NÃ¼rtingen vom 6. November 2018 (Az. 64 XVII 1933/18) eine Betreuung, deren Aufgabenkreis die Entgegennahme, das Ãffnen und Anhalten der Post, die VermÃ¶gensfÃ¼rsorge sowie Wohnungsangelegenheiten und fÃ¼r die Zeit ab dem 18. MÃ¤rz 2019 auch die GesundheitsfÃ¼rsorge sowie die Aufenthaltsbestimmung einschlieÃlich Unterbringung umfasste. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 zeigte die Betreuerin unter Vorlage des Betreuerausweises die Betreuung fÃ¼r den KlÃ¤ger bei dem Beklagten an und bat, zukÃ¼nftige Korrespondenz mit ihr zu fÃ¼hren (Bl. 30 ff. d. Senatsakte).

Am 30. Juli 2020 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Partnervermittlung sowie die GewÃ¤hrung einer Bekleidungspauschale (Bl. 360 d. Verwaltungsakte). Mit Bescheid vom 3. August 2020 (Bl. 361 d. Verwaltungsakte) lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung an, Kosten fÃ¼r Bekleidung, Schuhe sowie eine Partnervermittlung seien bereits im Regelbedarf enthalten.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch (Bl. 369 ff. d. Verwaltungsakte) wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2020 (Bl. 373 d. Verwaltungsakte) zurÃ¼ck und stellte ihn der Betreuerin des KlÃ¤gers am 15. August 2020 mittels Postzustellungsurkunde zu (Bl. 17 d. SG-Akte).

Mit Beschluss des Amtsgerichts NÃ¼rtingen vom 5. Oktober 2020 wurde die Betreuung aufgehoben.

Am 14. Januar 2021 hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 12. August 2020 erhoben. Er habe erst auf Nachfrage durch die E-Mail des Beklagten vom 11. Januar 2021 von dem Widerspruchsbescheid vom 12. August 2020 erfahren. Die Ablehnung verstoÃe gegen das Sozialstaatsprinzip. Sie habe nicht seine schweren LebensumstÃ¤nde berÃ¼cksichtigt. Die Kosten fÃ¼r die Inanspruchnahme einer Partnervermittlung Ã¼berstiegen seine finanziellen MÃ¶glichkeiten. Auf Nachfrage hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, er beabsichtigte, die Partnervermittlung P.zu beauftragen. Der Beklagte hat mitgeteilt, er halte die Klage fÃ¼r unzulÃ¤ssig, hilfsweise fÃ¼r unbegrÃ¼ndet.

Mit Gerichtsbescheid vom 9. April 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits verfristet und daher unzulÃ¤ssig. Der Widerspruchsbescheid sei der Betreuerin des KlÃ¤gers mittels Postzustellungsurkunde am 15. August 2020 zugestellt worden. Die Zustellung sei ordnungsgemÃ¤Ã erfolgt. Nach Â§Â 6 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) sei bei GeschÃ¤ftsunfÃ¤higen oder beschrÃ¤nkt GeschÃ¤ftsfÃ¤higen an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Nach Satz 2 gelte dies ebenfalls bei Personen, fÃ¼r die ein Betreuer bestellt sei, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reiche. Die Betreuung sei erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt aufgehoben worden. Die einmonatige Klagefrist habe daher mit der Zustellung an die Betreuerin zu laufen begonnen. Die Klage sei im Ãbrigen auch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf eine einmalige Bekleidungspauschale sowie die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Partnervermittlung.

Gegen den ihm am 17. April 2021 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 20. April 2021 beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegten Berufung. Der Beklagte habe nicht in ausreichender Form nachgefragt, weshalb er neue Kleidung benÃ¶tige. Es bestehe daher ein Ermittlungsdefizit. Ãber finanzielle Mittel, aus denen er Ansparungen tÃ¤tigen kÃ¶nne, verfÃ¼ge er nicht. Es sei zu Ã¼berprÃ¼fen, ob ein Darlehen nach Â§ 37 SGB XII gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne. Dies gelte auch fÃ¼r die Ãbernahme der Partnervermittlungskosten. Ihm sei eine Kontaktaufnahme durch seine EinschrÃ¤nkungen deutlich erschwert, weshalb er hierzu UnterstÃ¼tzungsleistungen in Anspruch nehmen wolle.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. April 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 3. August 2020 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12. August 2020 zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r eine Partnervermittlung in HÃ¶he von 4.498 Euro sowie die Kosten fÃ¼r ein T-Shirt und eine Hose zu Ã¼bernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf den Gerichtsbescheid des SG.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.Â Â Â Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]), hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) erhoben. Die Berufung ist aber nicht begrÃ¼ndet, denn die Klage ist unzulÃ¤ssig, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Klagefrist erhoben wurde.

GemÃ¤Ã Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Â§Â 37 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]) des Widerspruchsbescheids zu erheben. Hat die BehÃ¶rde â wie hier â den Weg

der (fÃ¶rmlichen) Zustellung gewÃ¤hlt, sind nach Â§ 85 Abs. 3 Satz 2 SGG die Â§Â§ 2 bis 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) anzuwenden (vgl. hierzu Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 9. Dezember 2008 â□□ B 8/9b SO 13/07 R â□□ juris Rdnr. 11). An die Stelle der Bekanntgabe tritt fÃ¼r den Beginn der Klagefrist die Zustellung des Widerspruchsbescheids nach dem VwZG. Dem VwZG entsprechende landesrechtliche Regelungen sind nicht anwendbar.

Der Beklagte hat den Widerspruchsbescheid nach Â§ 3 VwZG am 15.Â August 2020 (einem Samstag) mit Zustellungsurkunde durch Einlegen in den Briefkasten (vgl. Â§Â 3 Abs. 2 VwZG iVm. Â§ 180 Satz 1, 2 Zivilprozessordnung [ZPO]) an die Betreuerin des KlÃ¤gers zugestellt. Dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine solche Ersatzzustellung vorgelegen haben, ist durch die Zustellungsurkunde gemÃ¤Ã□ Â§ 182 Abs. 1 Satz 2, Â§ 418 Abs. 1 ZPO bewiesen.

Die Zustellung erfolgte auch zutreffend an die Betreuerin des KlÃ¤gers und nicht an den KlÃ¤ger selbst. GemÃ¤Ã□ Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 VwZG hat die Zustellung bei Personen, fÃ¼r die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht, an den Betreuer zu erfolgen. Der Aufgabenkreis der Betreuerin erfasste zum Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides ausweislich des Betreuerausweises vom 6. November 2018 die VermÃ¶genssorge, wozu auch die Regelung von BehÃ¶rdenangelegenheiten im Bereich der Sozialhilfe gehÃ¶rt (Heitmann/FÃ¼rchtenkorn in Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders, BGB Familienrecht, 4. Auflage 2021, Â§ 1896 Rdnr. 26; Meier in Jurgeleit, Betreuungsrecht, 4. Auflage 2018, Â§ 1833 Rdnr. 6). Zudem hat die Betreuerin mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 unter Vorlage des Betreuerausweises die Betreuung fÃ¼r den KlÃ¤ger bei dem Beklagten angezeigt und gebeten, zukÃ¼nftige Korrespondenz mit ihr zu fÃ¼hren. Durch das Eintreten der Betreuerin in das Verwaltungsverfahren wird der geschÃ¤ftsfÃ¤hige Betreute einer nicht geschÃ¤ftsfÃ¤higen Person gleichgestellt (vgl. Mutschler in KassKom, SGB X, Â§ 11 Rdnr. 8). Diese Rechtsfolge ergibt sich aus Â§ 53 ZPO, der Ã¼ber Â§ 11 Abs. 3 SGB X sinngemÃ¤Ã□ anzuwenden ist. Der Betreute kann danach nicht mehr wirksam Bescheide entgegennehmen.

Gilt der Widerspruchsbescheid damit als am 15. August 2020 bekannt gegeben, so endete die Klagefrist nach Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG am Dienstag, dem 15. September 2020. FristverlÃ¤ngernde TatbestÃ¤nde iSd. Â§ 64 Abs. 3 SGG sind nicht ersichtlich. Auch war die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides ordnungsgemÃ¤Ã□ â□□ insbesondere wurde auf die Zustellung abgestellt â□□, sodass nicht etwa die Jahresfrist des Â§ 66 Abs. 2 SGG zum Tragen kommt. Der Eingang der Klage beim SG am 20. April 2021 war damit verfristet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã□ Â§ 67 SGG kommt nicht in Betracht. Auf die AusfÃ¼hrungen des SG wird insoweit Bezug genommen (vgl. Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.Â

Â

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024